

Satzung des Turn- und Sportvereins Russee von 1924 e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Russee von 1924 e. V.“

Er benutzt die Abkürzung TSV Russee.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel – Russee.

(3) Die Farben des Vereins sind Blau/Weiß/Rot.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Ziel des Vereins ist es, allen interessierten Erwachsenen und Jugendlichen die Ausübung von Turn- und Sportarten unter Beachtung der sportlichen Regeln anzubieten.

(2) Der Verein gliedert sich in Sparten.

Die Sparten sind nichtrechtsfähige Einrichtungen des Vereins.

Sie arbeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Beschränkungen selbständig und sind dem Gesamtinteresse des Vereins verpflichtet.

Die Einrichtung und Auflösung der Sparten erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Vereinsarbeit im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

Die Höhe im Einzelnen erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er haupt- und nebenamtlich beschäftigte Personen einstellen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er strebt keine Gewinne an. Alle Einnahmen und Überschüsse sind satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder im Verein gliedern sich in ordentliche, jugendliche und Ehrenmitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.

(3) Die jugendlichen Mitglieder üben ihre Mitwirkungsrechte ausschließlich über die Jugendabteilung der Sparte aus, der sie angehören.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes mit Ausnahme der Ehrenmitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(2) Der geschäftsführende Vorstand sollte dabei Aufnahmerichtlinien beachten, die von den Spartenversammlungen beschlossen wurden.

(3) Bei jugendlichen Mitgliedern muss ein/e Erziehungsberechtigte/r den Aufnahmeantrag unterzeichnen. Mit der Mitteilung durch den geschäftsführenden Vorstand ist die Aufnahme vollzogen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Sofern die Mitgliedschaft nicht befristet vereinbart ist, ist der Austritt nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Erklärung in Textform an den geschäftsführenden Vorstand oder die Geschäftsstelle zulässig.

(3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand bleibt.

Ein vereinsinternes Rechtsmittel dagegen ist nicht gegeben.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird im Übrigen vom geschäftsführenden Vorstand bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins, seine Satzungen und Beschlüsse sowie gegen die Kameradschaft und sportlichen Regeln ausgesprochen.

(5) Dem Mitglied ist vom geschäftsführenden Vorstand vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Einspruch einlegen. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung, die nach ihr erlassenen Bestimmungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten verstoßen, können folgende Maßregelungen vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Betroffenen, der / des jeweiligen Übungsleiterin / s und der Spartenleitung verhängt werden:

a) Verwarnung

b) ein- bis mehrwöchiges Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Geldbußen, die von Sportgerichten verhängt werden, sind von dem/der Sportler/in selbst zu tragen.

Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen diese Maßregelungen ist nicht gegeben.

§ 7 Ehrungen

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann laut nachstehenden Richtlinien Verdienst- bzw. Ehrennadeln verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstandes.

(3) Es kann verliehen werden:

a) die Verdienstnadel

b) die silberne Ehrennadel

c) die goldene Ehrennadel und

d) die Ehrenmitgliedschaft

(4) Die Ehrung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung. Sie kann jedoch in Ausnahmefällen bei besonderen Anlässen (Vereins- und Spartenjubiläen) erfolgen.

(5) Über die Verleihung der Verdienstnadel ist eine Liste zu führen. Über die Verleihung der Verdienstnadel wird eine Besitzurkunde ausgestellt.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann die Verdienst- und Ehrennadel wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, wieder einziehen.

(7) Die Verleihung der Verdienst- und Ehrennadel erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

- a) Die Verdienstnadel kann an Vereinsangehörige und an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich ganz besondere Verdienste um die Förderung des Vereins erworben haben.
- b) Die silberne Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die 25 Jahre dem Verein angehört haben.
- c) Die goldene Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die 40 Jahre dem Verein angehört haben und im Besitz der silbernen Ehrennadel sind.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur für außerordentliche Leistungen verliehen werden, in der Regel nur an langjährige Vereinsmitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in ihren Spartenversammlungen. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

Jugendmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitglieder- oder Spartenversammlung verlangen; Der Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf der Unterschrift von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Spartenversammlungen bedarf es der Unterschrift von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Mitglieder können die Protokolle der Mitglieder- und Spartenversammlungen einsehen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die nach ihr gefassten Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten zu beachten und sich im übrigen so im Vereinsleben zu verhalten, wie es dem Gesamtinteresse des Vereins und seiner Sparten entspricht. Die Mitglieder haben die dem Verein gehörenden und zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte schonend zu behandeln.

(6) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragsordnung verpflichtet.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- A die Mitgliederversammlung,
- B der Vorstand,
- C die Jugendvertretung.

A. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und in ihrer Spartenversammlung aus oder, soweit sie jugendliche Mitglieder sind, in ihrer Jugendspartenversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in jedem ersten Halbjahr stattfinden. In ihr ist insbesondere die Jahresrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen, zu beraten und nach Billigung der Vorstand zu entlasten.

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob sie in dieser Form oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand beschließt oder 100 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen entweder durch Aushang im Vereinsheim oder Veröffentlichung im Vereinsblatt. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Tagesordnung soll bereits bei der Einberufung bekannt gegeben werden. Es ist jedoch zulässig, weitere Punkte zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen zwischen dem Tag der Mitteilung und dem Tage der Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Vorstand ist zur Erweiterung der Tagesordnung verpflichtet, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder es mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen.

(6) Über Angelegenheiten, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Hierzu bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung, Erhöhung der Beitragszahlung der Mitglieder und Auflösung des Vereins müssen in jedem Falle angekündigt werden. Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen nicht des Dringlichkeitsantrages.

§ 11 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Auf ihren Wunsch oder im Verhinderungsfalle kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden. Die/der Versammlungsleiter/in ernennt eine/n Schriftführer/in zur Protokollaufnahme und die nach Ihrem/seinem Ermessen erforderlichen Stimmzähler/innen.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen werden in der Mitgliederversammlung in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder mindestens der vierte Teil der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

(2) Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

(3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Organmitglieder sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein/e Bewerber/in im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/n/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Falle ist die/der Bewerber/in gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält. Entfällt eine gleiche Stimmenzahl auf mehr als zwei Bewerber/innen für die erforderliche Stichwahl oder auf die beiden Bewerber/innen nach der Stichwahl, entscheidet ein durch die/den Versammlungsleiter/in zu ziehendes Los. Die/der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme des jeweiligen Amtes schriftlich erklärt haben.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die in einer Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

(2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu fassen sind:

1. *Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Spartenleiter),*
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Jahresrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres nach der Stellungnahme der Kassenprüfer/innen,
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Rechnungsjahr,
5. Festsetzung und Änderung des Vereinsbeitrages: siehe § 20.

b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen zu fassen sind:

1. Satzungsänderung,
2. vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes (mit Ausnahme der Spartenleiter),
3. Auflösung des Vereins.

(3) Über die Beschlüsse ist zu Beweiszwecken ein Protokoll zu fertigen, von/vom Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Beschlüsse der Sparten

(1) Alle Mitglieder, die sich an der gleichen Sportart beteiligen, bilden eine Sparte. Die Mitglieder können nach Maßgabe etwaiger Aufnahme Richtlinien mehreren Sparten angehören. Über die Zugehörigkeit von Sportarten zu einer Sparte entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit der jeweiligen gewählten Spartenleitung.

(2) Die Sparten regeln ihren internen Spiel- und Sportbetrieb im Rahmen der satzungsmäßigen Beschränkungen durch Beschlussfassung selbständig. Für die Spartenversammlung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt.

(3) Die Spartenversammlung wählt zur Durchführung ihrer Aufgaben und Beschlüsse eine Spartenleitung, die nach Bedarf zu besetzen ist. Eine Neuwahl hat in jedem zweiten Kalenderjahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden; bis zu einer Neuwahl bleiben jedoch die Spartenleitungen im Amt. Während ihrer Amtsdauer können sie jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen von der Spartenversammlung abberufen werden.

(4) Die Arbeitsweise der Sparten muss den Gesamtinteressen des Vereins entsprechen. Die Spartenleitungen sind insbesondere verpflichtet, den Haushaltsplan und die Finanzordnung einzuhalten. Über die Arbeit in den Sparten ist dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Bericht zu erstatten.

(5) Die/der Spartenleiter/in beruft die Spartenversammlung ein und leitet sie. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen mit beratender

Stimme teilzunehmen. Besteht kein/e Spartenleiter/in, hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Wahlversammlung durchzuführen. Eine Spartenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen.

(6) Findet sich für eine Sparte keine Spartenleitung, setzt der geschäftsführende Vorstand kommissarische Spartenleiter/innen ein oder es übernehmen Vorstandsmitglieder kommissarisch die Spartenleitung.

B. Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand des TSV Russee besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenwart/in
- d) der/dem Schriftführer/in und
- e) höchstens drei Beisitzern/Beisitzerinnen (1., 2. und 3. Beisitzer/in) die aus dem Kreise des geschäftsführenden Vorstands nach Bedarf vorgeschlagen werden können.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Spartenleiter/n/innen
- c) der/dem Vereinsjugendwart/in
- d) weiteren Mitgliedern, die der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf vorschlagen kann.

Ist ein/e Spartenleiter/in verhindert, kann ihr/e/ bzw. sein/e Vertreter/in an Sitzungen des erweiterten Vorstandes stimmberechtigt teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Spartenleiter/innen gehören kraft Amtes dem erweiterten Vorstand an. Die/der Vereinsjugendwart/in ist auf Vorschlag der Jugendvertretung zu wählen. Ist kein/e Vereinsjugendwart/in gewählt, nehmen die Jugendwart/e/innen der Sparte deren/dessen Aufgaben im erweiterten Vorstand wahr.

(4) Gewählt werden für den geschäftsführenden Vorstand in einem Jahr mit gerader Zahl:

die/der 1. Vorsitzende/r, die/der Schriftführer/in sowie ggf. die/der 1. und 3. Beisitzer/in

und in einem Jahr mit ungerader Zahl:

die/der 2. Vorsitzende/r, die/der Kassenwart/in sowie ggf. die/der 2. Beisitzer/in.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Erfolgt auf der Mitgliederversammlung keine Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden, ansonsten endet das Vorstandsmandat nach Ablauf von zwei Monaten nach der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt ggf. in einem Jahr mit ungerader Zahl.

§ 16 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, von denen eines die/der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende Verwaltung des Vereins. Er führt sie nach Maßgabe der satzungsmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes in pflichtmäßigem Ermessen aus. Mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben kann er unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen einzelne Mitglieder beauftragen.

(3) Die/der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein, insbesondere in der Öffentlichkeit und in Zusammenarbeit mit den Spartenleiter/n/innen gegenüber Dach- und Fachverbänden. Ihr/ihm obliegt die Koordinierung der Arbeit im geschäftsführenden und im erweiterten Vorstand sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt sie/ihn die/der 2. Vorsitzende.

(4) Die/der Schriftführer/in ist in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden für den gesamten Schriftwechsel des Vorstands verantwortlich. Sie/er hat für die ordnungsgemäße Protokollierung bei den Vorstands- und Mitgliederversammlungen Sorge zu tragen.

(5) Der/dem Kassenwart/in obliegt die gesamte Finanzverwaltung des Vereins. Diese umfasst sämtliche Einnahmen und Aufwendungen des Vereins und seiner Sparten. Die/der Kassenwart/in hat die Einhaltung des Haushaltsplanes durch die Sparten zu überwachen und bei Mängeln unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten. Am Schluss des Rechnungsjahres hat sie/er die Jahresrechnung aufzustellen.

(6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Bezuschussung von Sportveranstaltungen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die für den TSV Russee tätigen Trainings- und Übungsleitungen bedürfen zu ihrer Tätigkeit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 17 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung von Richtlinien zur Sportstättenzuteilung und andere Maßnahmen, soweit mehrere Sparten betroffen sind;
- (2) Beratung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, die vom geschäftsführenden Vorstand aufzustellen sind;
- (3) Beschluss über Verleihung der Verdienstnadel, der Ehrennadeln und der Ehrenmitgliedschaft
- (4) Anweisung einer außerordentlichen Kassenprüfung

§ 18 Beschlussfassung

(1) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte in der Regel aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fassen sind. Eine andere Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlüsse sind auch in einer ordnungsgemäß einberufenen virtuellen Sitzung zulässig, z.B. im Rahmen einer online durchgeführten Video- und/oder Audiokonferenz.

Ist bei Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung aller geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nicht möglich, sind die übrigen Mitglieder unverzüglich zu unterrichten; der Beschluss ist nachzuholen.

(2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder unverzüglich, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangen, von der/dem 1. Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden. Ist die/der 1. Vorsitzende nicht anwesend, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der/s 2. Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(5) Über vertrauliche Angaben und Beratungen, die den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben diese auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für den erweiterten Vorstand.

C. Die Jugendvertretung

§ 19 Beschlüsse der Vereinsjugend

(1) Die Interessen der Vereinsjugend werden wahrgenommen durch

- a) die Jugendspartenversammlungen und die Jugendwart/e/innen der Sparten
- b) die Jugendvertretung und
- c) die/den Jugendwart/in des Vereins.

(2) Die Jugendspartenversammlung besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Sparte (§ 14 Abs. 1). Sie haben Stimmrecht mit der Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Zur Wahrnehmung ihrer Belange wählt die Jugendspartenversammlung eine/n Jugendwart/in (Mindestalter 16 Jahre) und aus ihrer Mitte eine/n oder, wenn die Sparte mehr als 100 jugendliche Mitglieder umfasst, zwei Jugendvertreter/innen. Eine Neuwahl soll in jedem zweiten Kalenderjahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Die Jugendbetreuer/innen sind zur Versammlung beratend hinzuzuziehen.

(3) Die/der Jugendspartenwart/in leitet im Rahmen der Beschlüsse der Sparte und der Vereinsorgane die Jugendarbeit der Sparte und berichtet hierüber in den von ihr/ihm einzuberufenden und zu leitenden Jugendspartenversammlungen.

(4) Die Jugendvertretung des Vereins besteht aus den Jugendspartenwart/innen und den Jugendvertreter/n/innen. Sie übt durch Vorwahl das Vorschlagsrecht für die / den Jugendwart/in des Vereins (Mindestalter 16 Jahre) aus, die/der nach ihrer/seiner Wahl in der Mitgliederversammlung die Jugendvertretung einberuft und leitet.

Die Jugendvertretung berät über die den Verein in seiner Gesamtheit betreffenden Jugendangelegenheiten sportlicher, geselliger und kultureller Art, leitet ihre Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand zur etwaigen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan zu und trägt für die Durchführung der Beschlüsse Sorge.

IV. Finanzwirtschaft und Vereinsvermögen

§ 20 Beiträge

(1) Die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beiträge für den Gesamtverein (Vereinsbeitrag) sind so zu bemessen, dass ein ordnungsmäßiger Vereins- und Sportbetrieb gewährleistet ist.

(2) Erfordert die Unterhaltung einer Sparte oder einer Sportart einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand, kann der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit einer von der Sparte gewählten Spartenleitung für die Mitglieder dieser Sparte einen Sonderbeitrag oder eine Sonderumlage beschließen, die ausschließlich für diese Sparte oder Sportart zu verwenden ist.

(3) Die Verwendung der Mittel hat über einen von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan zu erfolgen.

(4) Auf begründeten Antrag kann der geschäftsführende Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

(5) Sämtliche Beiträge sind in einer vom geschäftsführenden Vorstand zu erstellenden Beitragsordnung zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten und entsprechend zu veröffentlichen. Die Verantwortung für die Leistung der Beiträge obliegt dem Mitglied.

(6) Die Mitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgelegten Vereinsbeitrag, sowie etwaige Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge, Aufnahmegebühren grundsätzlich im Rahmen einer dem Verein gegenüber zu erteilenden Ermächtigung zum Lastschrifteneinzug. Mitglieder, die sich dem Einzugsverfahren nicht anschließen, zahlen wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes eine zusätzliche Gebühr, die der geschäftsführende Vorstand festlegt.

§ 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung wird jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet und berechtigt, die Vereinskasse jederzeit im Rechnungsjahr und außerdem außerordentlich auf die Weisung des erweiterten Vorstandes zu überprüfen.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die hierfür nötigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Treten bei einer Prüfung wesentliche Mängel auf, so ist der erweiterte Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen sind die Kassenprüfer/innen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über die Prüfungsergebnisse haben sie nur dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 23 Vereinsvermögen, Haftung und Versicherungsschutz

(1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

(2) Der Verein haftet nicht für den Ersatz abhanden gekommener oder beschädigter Gegenstände während seiner Veranstaltungen.

(3) Alle Mitglieder des Vereins sind bei der Vertragsversicherung im Landessportverband Schleswig-Holstein bzw. anderweitig gegen Sportunfall und Haftpflicht versichert. Ansonsten und darüber hinaus haftet der Verein seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis – auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten – nicht. Dies gilt sowohl bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den TSV Russee auszuübenden Tätigkeiten.

Jedes Mitglied kann nur dann mit dem Versicherungsschutz rechnen, wenn die Mitgliedsbeiträge fristgerecht eingezahlt sind. Schadensfälle müssen sofort der Geschäftsstelle des TSV Russee gemeldet werden.

(4) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Vereinseigentum oder an den vom Verein genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Datenschutz

Alle Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen persönliche Daten von Mitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und darüber hinaus zur Kenntnis gelangen, sind zur Verschwiegenheit nach den Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Die erhobenen und angefallenen personenbezogenen Daten darf der Verein nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein eine Datenschutzordnung.

§ 25 Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder ändert sie seine bisherige Zweckbestimmung im Sinne der Gemeinnützigkeit, fällt sein Vermögen an die Stadt Kiel mit der Zweckbestimmung, es in Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat Russee alsbald, unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes wieder gemeinnützig zu verwenden.

Das gleiche gilt bei einer Aufhebung des Vereins.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11.05.2022 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister in Kraft.